

Promotionsordnung der Universität Bremen für die Fachbereiche 7 - 12

vom 26.6.2000

§ 1

Doktorgrade

- (1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion die Grade Doktorin der Philosophie bzw. Doktor der Philosophie (Dr.phil.) durch die Fachbereiche 8 - 12 und Doktor bzw. Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr.rer.pol.) durch die Fachbereiche 7, 8, und 11.
- (2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in diesen Fachbereichen vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschüsse

- (1) Für jeden der gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrade wird ein Promotionsausschuß eingesetzt. Die Promotionsausschüsse werden von den jeweils fachlich zuständigen Fachbereichsräten gebildet. Diese einigen sich ggf. über die Anzahl der Sitze im jeweiligen Promotionsausschuß und über die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Fachbereiche. Bei Nichteinigung entscheidet der Akademische Senat über die anteilige Besetzung des Promotionsausschusses.
- (2) Die Promotionsausschüsse setzen sich zusammen aus Professorinnen bzw. Professoren, Studierenden, akademischen und/oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die jeweils von den Gruppen in den betreffenden Fachbereichsräten gewählt werden. Die Professorinnen und Professoren müssen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Promotionsausschuß verfügen. Die übrigen Gruppen verfügen jeweils über die gleiche Anzahl von Sitzen.
- (3) Die Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für die Dauer eines Jahres gewählt. Jeder Promotionsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der Professorin bzw. Professor sein muß.

§ 3

Widerspruchsverfahren

- (1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuß.
- (2) Der Widerspruchsausschuß wird vom Akademischen Senat eingesetzt; ihm gehören an
 - drei Professorinnen oder Professoren
 - eine akademische bzw. sonstige Mitarbeiterin oder ein akademischer bzw. sonstiger Mitarbeiter
 - eine Studentin bzw. ein Student.
- (3) Der Widerspruchsausschuß soll über den Widerspruch eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses binnen drei Wochen entscheiden.

§ 4

Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist an den Promotionsausschuß zu richten, der für das entsprechende Fach zuständig ist. Dem Antrag sind soweit wie möglich die nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Über den Antrag soll innerhalb von sechs Wochen nach Eingang entschieden werden.
- (2) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen von § 1 Abs. 2 freigestellt. Im Antrag ist die Problemstellung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 6 Abs. 1 darzulegen.
- (3) Soll die geplante Dissertation aus gemeinsamer Arbeit mehrerer Personen entstehen, so bedarf dies der Zustimmung des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuß prüft, ob der vorgesehene Gegenstand zur gemeinsamen Bearbeitung durch mehrere Personen unter Ausweis der Urheberschaft der Antragstellerin bzw. des Antragstellers an der vorzulegenden Dissertation geeignet ist. Der Promotionsausschuß legt die Art dieses Ausweises der Urheberschaft fest.
- (4) Doktorandinnen und Doktoranden sind kontinuierlich wissenschaftlich zu beraten. Zur Beraterin oder zum Berater ist im Einvernehmen mit den Beteiligten eine Professorin oder ein Professor oder eine hauptamtlich tätige promovierte Wissenschaftlerin bzw. ein hauptamtlich tätiger promovierter Wissenschaftler, die an der Universität Bremen beschäftigt sind, zu bestellen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuß die Beratung einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten oder einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor der Universität Bremen oder einer promovierten Wissenschaftlerin oder einem promovierten Wissenschaftler außerhalb der Universität übertragen.
- (5) Das Doktorandenverhältnis endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluß über die Annahme, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist der Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 5 gestellt bzw. angezeigt wird, daß das Promotionsvorhaben fortgesetzt wird.

§ 5

Zulassung zur Promotion

- (1) Mit der Vorlage der Dissertation (§ 6) unter Angabe des angestrebten Grades beantragt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassung zur Promotion. Die Zulassung zur Promotion kann auch erfolgen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zuvor nicht in einem Doktorandenverhältnis (§ 4) gestanden hat. In diesem Fall soll die Zulassung nur erfolgen, wenn an der Durchführung der Promotion ein wissenschaftliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem Zulassungsantrag den Zusammenhang zwischen dem Thema ihrer bzw. seiner Dissertation und an der Universität vertretenen Forschungsgebieten darlegt. Das wissenschaftliche Interesse wird dadurch nachgewiesen, daß eine Professorin oder ein Professor der Universität Bremen ihre bzw. seine Bereitschaft erklärt hat, die Dissertation zu begutachten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die nach § 7 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise;
 2. eine kurzgefaßte Darstellung des Lebens- und Bildungsganges und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat.
- (3) Der Promotionsausschuß hat unverzüglich über die Zulassung zur Promotion zu entscheiden. Dabei stellt er neben dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Abs. 2 in einer summarischen Prüfung fest, ob die Anforderungen, die gemäß § 6 Abs. 1 an die Dissertation zu stellen sind, erfüllt werden. Auf Verlangen hat die Beraterin bzw. der Berater dem Promotionsausschuß bei der Beratung über die Zulassung zur Promotion

eine Stellungnahme zur Dissertation abzugeben. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben.

§ 6

Dissertation

- (1) Es ist eine Dissertation vorzulegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Ist die vorgelegte Dissertation Bestandteil einer von mehreren Personen verfaßten Arbeit, so muß der Anteil der Bewerberin bzw. des Bewerbers für sich den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen. Die Urheberschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers an der Dissertation muß ausgewiesen werden.
- (2) In begründeten Fällen kann die Dissertation auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation). Der Forschungszusammenhang zwischen den Einzelarbeiten ist in Form einer ausführlichen, wissenschaftlich fundierten Erörterung darzulegen.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.
- (4) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.
- (5) Die Dissertation ist in vier Exemplaren vorzulegen. Ihr ist die schriftliche Erklärung beizufügen, daß
 1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt ist;
 2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gemäß § 5 grundsätzlich ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium.
- (2) Der Nachweis zu Abs. 1 wird erbracht durch
 1. ein mindestens vierjähriges ordnungsgemäßes wissenschaftliches Hochschulstudium, für das die allgemeine Hochschulreife Regelvoraussetzung ist und das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht sowie
 2. ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen.

Von dem Erfordernis eines vollständigen vierjährigen Studiums mit Abschluß gemäß Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies ein Zweitstudium ist und die Bewerberin oder der Bewerber zuvor ein mindestens vierjähriges wissenschaftliches Hochschulstudium einer anderen Fachrichtung mit berufsqualifizierendem Abschluß beendet hat und zwischen diesem Studium und dem Dissertationsthema ebenfalls ein Zusammenhang besteht.
- (3) Wer einen Fachhochschulabschluß hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn
 1. zuvor eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgt ist und
 2. durch zusätzliche Studienleistungen entsprechend den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die denen entsprechen, die durch ein mindestens vierjähriges wissenschaftliches Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluß erworben werden. Der Umfang dieser Studienleistungen wird vom Promotionsausschuß auf Vorschlag

der Beraterin bzw. des Beraters (§ 4 Abs. 4) nach Stellungnahme eines bzw. einer in dem betreffenden Fach tätigen Professors bzw. Professorin festgesetzt. Er soll so festgesetzt werden, daß die Leistungen in längstens vier Semestern erbracht werden können.

- (4) Im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat kann der Promotionsausschuß von den Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 absehen, wenn
1. das von der Bewerberin bzw. dem Bewerber absolvierte Studium üblicherweise nicht durch ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen beendet wird oder
 2. die Bewerberin bzw. der Bewerber entsprechende wissenschaftliche Fähigkeiten nachweist und die Promotion im wissenschaftlichen Interesse geboten ist.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuß holt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zwei Gutachten ein. Zu Gutachterinnen und Gutachtern sind zwei Professorinnen bzw. Professoren oder eine Professorin bzw. ein Professor und eine promovierte Sachverständige bzw. ein promovierter Sachverständiger zu bestellen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sollen Angehörige der Universität Bremen sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter wird auf Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers bestellt. Das andere Gutachten ist von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter einzuholen, die bzw. der vom Promotionsausschuß bestellt wird.
- (2) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter legt ein vorläufiges benotetes Gutachten vor, aufgrund dessen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird. Die vorläufigen Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter vorliegen. Sie sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber und den Mitgliedern der Prüfungskommission zuzuleiten.
- (3) Widersprechen sich die Vorschläge der beiden Gutachten, so kann der Promotionsausschuß ein weiteres Gutachten bestellen.
- (4) Nach Einsicht in die vorläufigen Gutachten kann die Bewerberin bzw. der Bewerber bis zum Termin des Kolloquiums eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder den Antrag auf Promotion zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorzulegen.
- (5) Die Dissertation sowie die vorläufigen Gutachten sind bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszuliegen.

§ 9

Prüfungskommission und Kolloquium

- (1) Liegen die vorläufigen Gutachten vor, so bestellt der Promotionsausschuß unverzüglich eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören an:
1. die Gutachterinnen bzw. Gutachter,
 2. eine gleiche Anzahl von Professorinnen bzw. Professoren oder promovierten Sachverständigen, darunter mindestens ein Mitglied der Universität Bremen,
 3. zwei weitere Angehörige der Universität Bremen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Nr. 2 und 3 sollen im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber bestellt werden.

Die bzw. der Vorsitzende und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer werden durch die Mitglieder der Prüfungskommission bestellt; die bzw. der Vorsitzende ist aus der Reihe der Mitglieder gemäß Satz 2 Nr. 1 und 2 zu wählen.

(2) Bei Entscheidungen der Prüfungskommission darüber, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 stimmberechtigt.

(3) Die Prüfungskommission setzt das öffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an. Das Kolloquium ist zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin im Fachbereich öffentlich bekanntzugeben; bei der Bekanntgabe ist ein Hinweis darauf zu geben, wo die Dissertation ausliegt (§ 8 Abs. 5).

(4) Das Kolloquium erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Dauer des Kolloquiums soll nicht weniger als eine Stunde und nicht mehr als eineinhalb Stunden betragen. Liegt dem Kolloquium eine Gruppenarbeit zugrunde, ist die Dauer angemessen zu verlängern. Die vorläufigen Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen und auf der Grundlage des Verlaufs des Kolloquiums von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern als endgültig zu bestätigen oder zu verändern bzw. ergänzen.

(5) Aufgrund des Kolloquiums erstattet die Prüfungskommission dem Promotionsausschuß einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, ggf. einschließlich ergänzender Stellungnahmen der Gutachterinnen bzw. Gutachter aufgrund des Kolloquiums sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme der Prüfungskommission dazu, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist. Dabei ist die Promotionsleistung mit den Prädikaten

summa cum laude	=	herausragende, ausgezeichnete Leistungen	(0)
magna cum laude	=	sehr gute Leistungen	(1)
cum laude	=	gute Leistungen	(2)
rite	=	Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung genügen.	(3)

zu bewerten. Die aufgeführten Vergleichszahlen enthalten keine Bewertungsmaßstäbe und sind nicht in die Urkunde aufzunehmen. Sie dienen lediglich als Berechnungsgrundlage für die Bildung der Note aus den Einzelbewertungen. Bei der Berechnung sind nicht mehr als zwei Stellen hinter dem Komma zu verwenden. Ergeben sich bei der Berechnung der Note Bruchteile, so wird bis einschl. zum Wert von 0,5 die nächstbessere Note gegeben. Das Prädikat "summa cum laude" soll nur gegeben werden, wenn der rechnerische Wert der Note nicht schlechter ist als 0,4. Der Bericht ist dem Promotionsausschuß binnen zwei Wochen vorzulegen. Er enthält auch eine Stellungnahme, ob und ggf. in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Die Stellungnahme, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuß entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an den Bericht nach § 9 Abs. 5 gebunden.

(2) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuß gemäß Absatz 1 erst, wenn die Prüfungskommission die Überarbeitung bestätigt hat. Die Prüfungskommission kann mit der Überprüfung

und der Bestätigung der Überarbeitung einen oder die Gutachterinnen bzw. Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Hat der Promotionsausschuß Bedenken gegen den Bericht der Prüfungskommission, so fordert er die Prüfungskommission unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Hat der Promotionsausschuß Bedenken gegen das Verfahren und räumt die Prüfungskommission diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuß nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses eine neue Prüfungskommission gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Prüfungskommission den Bericht gemäß § 9 Abs. 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften, als vervielfältigtes Manuskript oder in einer elektronischen Version zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

1. 60 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung durch die Universität oder
2. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
3. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch ein gewerbliches Verlagsunternehmen mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
4. die Mutterkopie eines Mikrofiche und 30 weitere Mikrofiche-Kopien. In diesem Falle überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiche von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder
5. 8 Exemplare auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und eine elektronische Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Sie bzw. er versichert, daß die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Staats- und Universitätsbibliothek hat die Pflicht, die abgelieferte elektronische Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den in der „Richtlinie“ geforderten Vorgaben zu überprüfen. Die Ablieferung von Dateien, die den geforderten Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Dateiformate und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin bzw. dem Verfasser und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesen beauftragtem Mitglieder der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

§ 12**Führung und Aberkennung des Doktorgrades**

- (1) Über den erfolgreichen Abschluß des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin oder dem Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.
- (2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.
- (3) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, wenn die Dissertation veröffentlicht, die Veröffentlichung sichergestellt oder die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden ist.
- (4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, daß er durch Täuschung erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Akademische Senat.

§ 13**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft mit der Maßgabe, daß sie auf laufende Promotionsverfahren nicht angewendet wird, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragt dies. Auf laufende Promotionsverfahren, in denen der Antrag gemäß Satz 1 nicht gestellt worden ist, ist weiterhin die Promotionsordnung der Universität Bremen vom 10. Januar 1973 in der Fassung der letzten Änderungsordnung vom 20.3.1990 anzuwenden. Diese Ordnung tritt mit Beendigung dieser Verfahren außer Kraft.

Vom Rektor genehmigt am 26.6.2000